

§ 5 T-VDJ 2004

T-VDJ 2004 - Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.04.2020

§ 5

Ausbilder

(1) Die Anerkennung als Ausbilder darf nur erfolgen, wenn der Antragsteller die erforderlichen Fachkenntnisse sowie die pädagogische Eignung besitzt und zum Zeitpunkt der Antragstellung

- a) zumindest den Rang eines Revierjägers innehat und als aktiver Berufsjäger in Verwendung steht und
- b) einen Jagdhund (§ 47 TJG 2004) führt.

(2) Der Antrag auf Anerkennung als Ausbilder ist beim Tiroler Jägerverband einzubringen. Dem Antrag sind beizuschließen:

- a) ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf,
- b) ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.

(3) Die Anerkennung als Ausbilder ist nach Anhören des zuständigen Bezirksjägermeisters und des Berufsjägervertreters (§ 61 Abs. 1 lit. c TJG 2004) zu widerrufen, wenn der Ausbilder

- a) die Pflichten gegenüber dem Lehrling gröblich verletzt oder wenn Tatsachen hervorkommen, die ihn in fachlicher oder pädagogischer Hinsicht zur Ausbildung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen,
- b) die Bezirksverwaltungsbehörde die Bestätigung als Jagdschutzorgan widerruft (§ 34 Abs. 1 TJG 2004).

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999